

**Prüfungs- und Studienordnung  
der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg  
für das Erweiterungsfach Lehramt  
Griechisch-Römische Archäologie Begleitfach  
- Besonderer Teil -  
vom 29. April 2010**

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. April 2010 erteilt.

*Präambel*

*Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.*

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die studienbegleitenden Prüfungen im Erweiterungsfach Lehramt Griechisch-römische Archäologie im Begleitfachumfang ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Klassische Archäologie zuständig.

Der Prüfungsausschuss des Instituts für Klassische Archäologie besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und zwei weiteren hauptamtlichen Lehrenden des Instituts.

## **§ 3 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung**

Im Erweiterungsfach sind laut § 18 und § 19 der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen – Allgemeiner Teil – weder eine Orientierungsprüfung noch eine Zwischenprüfung vorgeschrieben. Im Erweiterungsfach Lehramt Griechisch-römische Archäologie im Begleitfachumfang ist insofern keine der beiden Prüfungen vorgesehen.

#### **§ 4 Sprachvoraussetzungen**

Im Erweiterungsfach Lehramt Griechisch-römische Archäologie im Begleitfachumfang sind das Latein und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen aus der Gruppe Englisch, Französisch und Italienisch nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch erfolgreich bestandene entsprechender Kurse an einer Hochschule oder Universität.

#### **§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Klassische Archäologie.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Heidelberg, den 29. April 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor